**Antrag auf Prüfung des Schiedsspruches nach § 125 SGB V durch die Aufsichtsbehörde**

Sehr verehrte Damen und Herren des BMG,

wir bitten Sie als Aufsichtsbehörde der Schiedsstelle nach § 125 tätig zu werden.

Der Schiedsspruch im Bereich Ergotherapie führt nicht zum **Sinn und Zweck** des Gesetzes.

Dem besagten Schiedsspruch fehlt sein wesentliches Merkmal, was ihn erst zu einem Schiedsspruch macht, nämlich: Die Festsetzung der Preise, wie in § 125 SGB V verbindlich bestimmt wurde!

Stattdessen nötigt der Schiedsspruch die Berufsverbände, die Preise mit dem GKV-Spitzenverband bis zum 01.04. auszuhandeln und das an Hand einiger, für eine klare Preisbestimmung unzureichender Einflussgrößen.

Jener Versuch scheiterte bereits mit einem Krankenkassenangebot von 3,41%, welches einer notwendigen und belegten Preissteigerung seitens der Berufsverbände von 30 % gegenübersteht.

Allein an dieser Differenz ist zu erkennen, dass die Leitplanken des Schiedsspruches alles andere als ausreichend oder abschließend sind.

**Fakt ist: Der BED e.V. ist, so wie jeder andere Berufsverband, gesetzlich verpflichtet leistungsgerechte und wirtschaftliche Preise zu vereinbaren. Jeden anderen Preis darf ein Berufsverband im Heilmittelbereich gar nicht akzeptieren.**

Die Berufsverbände haben ihre präzisen Kalkulationen dazu bis in das kleinste Detail vorgelegt, erläutert, belegt und begründet. Der BED e.V. hat gegen diesen Schiedsspruch ein Eilverfahren eingeleitet, um die Nichtigkeit des Schiedsspruches feststellen zu lassen.

**Zudem prüft der BED e.V. auch Mittel des Strafrechtes gegen die Verantwortlichen im Hinblick auf Rechtsbeugung und grobe Fahrlässigkeit, denn ganz naheliegende Überlegungen, wie z.B. die Bestellung eines Gutachters, wurden von der Schiedsstelle gar nicht angestellt, obwohl die Schiedsstelle sich auch laut ihrem eigenen Protokoll für überfordert hält, die Preise zu schiedsen.**

Wer etwas zu verantworten hat, ohne über die notwendigen fachlichen Kenntnisse zu verfügen, der beauftragt jemanden, der das kann, um daraufhin sein Urteil zu fällen. Gutachter werden täglich von Gerichten zu diesem Zwecke bestellt. Das leuchtet jedem ein, nur offenbar der Schiedsstelle nicht.

Diejenigen, die das Gesetz veranlasst haben, sind nun in der Pflicht. Und das sind die politischen Parteivertreter, das BMG und der Bundesgesundheitsminister persönlich.

Bundesgesundheitsminister Spahn sagte „Eure Proteste waren berechtigt“, initiierte die gesetzliche Grundlage und äußerte sich bei dessen Vorlage mit dem Satz: „**Wir wollen Leistungen der Therapeuten in Zukunft besser entlohnen**.“

Dann muss Herr Spahn und das BMG nun auch für die Umsetzung Sorge tragen. Das BMG muss diesen Prozess eng und aktiv begleiten und darf nicht untätig bleiben. Sorgen Sie bitte dafür, dass die Schiedsstelle die Preise nach der gesetzlichen Grundlage so festsetzt, dass eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit Heilmitteln möglich ist.

Bei weitergehenden Fragen dazu, wenden Sie sich bitte an den BED e.V.:

**Bürotelefon: 05221-875 945 3**

**Mobil: 0172-381 384 5**

info@bed-ev.de